



Amtssigniert: SID2024101013303
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

BH Schwaz, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz, Österreich

lt. Verteiler

GEMEINDEAMT HIPPACH

angeschlagen am 04.10.2024

abgenommen am 19.10.2024



Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

SZ-BA-2225/1/48-2024

Schwaz, 01.10.2024

Antonia Egger, Hippach;

Hotel "Kirchbichlhof" auf Gp. 18/2 KG Schwendberg

**Erweiterung bzw. Änderung der Betriebsanlage beim Nebengebäude auf Gp. 17/6 KG Schwendberg
gewerberechtliches Verfahren**

VERSTÄNDIGUNG

Frau Antonia Egger, Hippach-Dorf 30, 6283 Hippach, hat mit Schreiben vom 19.09.2024, eingelangt am 20.09.2024, bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schwaz vom 16.10.2023, Zahl SZ-BA-2225/1/43-2023, genehmigten Betriebsanlage auf Gp 18/2 KG Schwendberg angesucht.

Projektsbeschreibung:

Es ist geplant das Nebengebäude auf Gp. 17/6 KG Schwendberg der Betriebsanlage umzubauen und zu erweitern. Um mehr Gästezimmer zu schaffen, wird ein Teil des bestehenden Dachbodens ausgebaut. Es werden im Erdgeschoss Räume zu Personal- und Gästezimmer umgebaut sowie anstelle der Ölfeuerungsanlage, eine Gasheizung eingerichtet.

Weiters wird das bestehende offene Treppenhaus zu einem brandschutztechnisch sicheren Treppenhaus umgebaut und an der Ostseite ein Personenaufzug über alle Geschosse führend errichtet.

Die bestehenden Zimmer im 1. & 2. Obergeschoss werden saniert und die Balkone neu errichtet. Weiters werden im ausgebauten Dachgeschoss drei Gästezimmer eingerichtet.

Im Erdgeschoss wird im südlichen Lager eine Wäscherei für gelegentliche Tätigkeiten (waschen) im Tätigkeitsumfang von maximal zwei Stunden Arbeitsplatz eingerichtet.

Bezirkshauptmannschaft Schwaz
Gewerbe und Wirtschaft

OR Mag. Rene Winkler

Franz-Josef-Straße 25

6130 Schwaz

+43 5242 6931 5870

bh.schwaz@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Aus dem Genehmigungsansuchen hat sich ergeben, dass die gegenständliche Anlage den Bestimmungen des § 359b Abs. 1 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) unterliegt und daher ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist.

Die für das Verfahren eingereichten Planunterlagen und technischen Beschreibungen bzw. sonstigen Behelfe liegen bis zum

Freitag, den 18.10.2024

bei der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 203 und bei der Gemeinde Hippach zur Einsicht auf.

Jeder Nachbar hat die Möglichkeit, bis zum oben angeführten Zeitpunkt in die gegenständlichen Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verständigung, abgesehen vom Anschlag in der Gemeinde auch durch Anschlag an der Amtstafel und an der elektronischen Amtstafel unter [Bezirkshauptmannschaft Schwaz | Land Tirol](#) (siehe Kundmachungen) der Bezirkshauptmannschaft Schwaz kundgemacht wurde.

Gemäß § 75 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Im Genehmigungsverfahren hat die Behörde auf allfällige Äußerungen von Nachbarn Bedacht zu nehmen; Nachbarn haben keine Parteistellung (§ 359 b Abs. 2 GewO 1994).

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.